

## Spitalversorgungsverordnung (SpVV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,  
beschliesst:

### I.

Die Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV) wird wie folgt geändert:

#### **3.1a (neu) Kriterien für die Erteilung von Leistungsaufträgen an Spitäler**

Bedarfsgerechte  
Versorgung

**Art. 11a (neu)** Der Regierungsrat erteilt gestützt auf eine bedarfsgerechte Planung die Leistungsaufträge jenen Spitälern, die die Leistungen nach den in Artikel 11b bis 11d genannten Kriterien am besten erbringen.

Qualität

**Art. 11b (neu)** <sup>1</sup> Die Qualität der Leistungserbringung hängt von der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ab.

<sup>2</sup> Die Strukturqualität beurteilt sich insbesondere anhand

- a des Bestands, der Qualifikationen und der Verfügbarkeit des Spitalpersonals,
- b der medizinischen Einrichtungen.

<sup>3</sup> Die Prozessqualität beurteilt sich insbesondere anhand

- a des Qualitätssicherungskonzepts des Spitals,
- b geeigneter Qualitätsindikatoren in den Bereichen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation.

<sup>4</sup> Für die Ergebnisqualität gilt Absatz 3 Buchstabe b sinngemäss.

Wirtschaftlichkeit

**Art. 11c (neu)** Die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung beurteilt sich insbesondere anhand von

- a schweregradbereinigten Fallkostenvergleichen im Bereich Akutsomatik,
- b Kostenvergleichen in den Bereichen Psychiatrie und Rehabilitation.

Zugang

**Art. 11d (neu)** <sup>1</sup> Das nächstgelegene Spital für Patientinnen und Patienten, die Zugang zu den Spitalversorgungsleistungen in der Inneren Medizin, der Chirurgie und der akutsomatischen Notfallversorgung benötigen, ist

- a für 80 Prozent der zu versorgenden Bevölkerung im Individualverkehr innerhalb von 30 Minuten erreichbar und
- b vom Ortskern der zu versorgenden Gemeinden höchstens 50 Strassenkilometer entfernt.

<sup>2</sup> Für den Zugang zu den Spitalversorgungsleistungen der psychiatrischen Grund- und Notfallversorgung gilt Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss.

### 3.5 Unverändert

Spitalseelsorge  
1. Anzahl Stellen

**Art. 15a** (neu) <sup>1</sup> Die Listenspitäler stellen pro 33 Vollzeitstellen im Pflegebereich mindestens zehn Stellenprozent in der Seelsorge sicher.

<sup>2</sup> Sie können die Spitalseelsorge gemeinsam mit einem in der Nähe gelegenen Listenspital sicherstellen, wenn sie in ihrem Betrieb weniger als 1,5 Vollzeitstellen in der Seelsorge erreichen.

2. Massnahmen

**Art. 15b** (neu) Die Listenspitäler gewährleisten durch geeignete Massnahmen allen Patientinnen und Patienten sowie ihren Angehörigen unabhängig von ihrer Religion den Zugang zu seelsorglichen Leistungen.

Lebenszyklusmanagement  
1. Gegenstand

**Art. 18** <sup>1</sup> Das Lebenszyklusmanagement der Listenspitäler und Listengeburtshäuser umfasst die Gebäude und die weitere Infrastruktur.

<sup>2</sup> Die weitere Infrastruktur umfasst insbesondere die Medizinaltechnik, die Informatik, das Mobiliar und die Fahrzeuge.

<sup>3 bis 5</sup> Aufgehoben.

2. Erhebung und  
Lieferung der Daten

**Art. 18a** (neu) <sup>1</sup> Die Listenspitäler und Listengeburtshäuser erheben die Daten gemäss Anhang 5 über den Zustand, die Massnahmenplanung und die Finanzierung der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude.

<sup>2</sup> Sie erheben die Daten gemäss Anhang 5 über die gemieteten Gebäude.

<sup>3</sup> Sie erheben mit geeigneten Methoden den Finanzbedarf, um ihre weitere Infrastruktur zu refinanzieren.

<sup>4</sup> Sie liefern die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten innert der in Anhang 5 genannten Fristen an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

<sup>5</sup> Das Spitalamt organisiert und finanziert die Ersterhebung der Daten über den Zustand der Gebäude.

3. Auswertung

**Art. 19** Unverändert.

Endabrechnung aus  
Leistungsverträgen

**Art. 24a** (neu) Das Spitalamt verfügt die Endabrechnungen aus den Leistungsverträgen spätestens ein Jahr nach Vertragsende.

Anwendbare Bestimmungen

**Art. 26a** (neu) Artikel 18 bis 19 sind für Leistungserbringer nach Artikel 84, 87 und 88 SpVG sinngemäss anwendbar.

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet den Leistungserbringern für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung eine Pauschale von 15 000 Franken pro Jahr und Vollzeitäquivalent.

<sup>2</sup> Betrifft nur den französischen Text.

<sup>3</sup> Unverändert.

**5a (neu) Beirat für medizinische Innovationen**

Zusammensetzung	<p><b>Art. 40a (neu)</b> <sup>1</sup> Zur Gewährung von Beiträgen für medizinische Innovationen unterstützt ein Beirat das Spitalamt. Dieser besteht aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern:</p> <p>a je zwei Vertretungen der beiden Universitätsspitäler, b je zwei Vertretungen der beiden grössten Verbände bernischer Listenspitäler.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ernennt die Mitglieder auf Antrag der Universitätsspitäler und Verbände.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar.</p>
Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 40b (neu)</b> Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 40c (neu)</b> <sup>1</sup> Der Beirat prüft, ob die Beitragsgesuche die Voraussetzungen für Beiträge nach Artikel 116 SpVG erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Er gibt zuhanden des Spitalamts begründete Empfehlungen darüber ab, in welcher Weise das Spitalamt über die Beitragsgesuche entscheiden soll. Bei Stimmgleichheit begründet er beide Standpunkte.</p> <p><sup>3</sup> Er legt dem Spitalamt allfällige Minderheitsempfehlungen offen.</p>
Entschädigung	<p><b>Art. 40d (neu)</b> Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich sinngemäss nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.</p>
Vorsitz und Sekretariat	<p><b>Art. 40e (neu)</b> <sup>1</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Spitalamts führt von Amtes wegen den Vorsitz des Beirats und hat kein Stimmrecht.</p> <p><sup>2</sup> Das Spitalamt führt das Sekretariat des Beirats.</p> <p><sup>3</sup> Es holt bei den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern insbesondere die Zustimmung ein, die beim Spitalamt eingereichten Beitragsgesuche dem Beirat zur Prüfung zu unterbreiten.</p>

**Anhang 1**

Zu Artikel 32

Nicht universitäre Gesundheitsberufe sind:

<b>a</b>	Unverändert
<b>b</b>	Höhere Berufsbildung (Höhere Fachschule): 1. bis 7. Unverändert
	8. (neu) Eidgenössischer Fachausweis für Transportsanitäterin und Eidgenössischer Fachausweis für Transportsanitäter
	9. (neu) Eidgenössischer Fachausweis für Fachfrau Langzeitpflege und –betreuung und Eidgenössischer Fachausweis für Fachmann Langzeitpflege und –betreuung
<b>c</b>	Unverändert
<b>d</b>	Weiterbildungen:
	1. Aufgehoben
	2. bis 17. Unverändert

**Anhang 2**

Zu Artikel 48 Absatz 2

Die Zeile

Bachelor of Science Hebamme	6,5
-----------------------------	-----

wird ersetzt durch

Bachelor of Science Hebamme	5
-----------------------------	---

**Anhang 4**

Die Zeile

Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ	58.02	
--------------------------------------	-------	--

wird ersetzt durch

Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ	57.89	
--------------------------------------	-------	--

**Anhang 5**

Zu Artikel 18a und Artikel 48 Absatz 1

Die Leistungserbringer liefern der Gesundheits- und Fürsorgedirektion insbesondere folgende Daten:

	zur Lieferung verpflichteter Leistungserbringer	Spitalversorgung	Periodizität und Frist	Art der Erhebung und Lieferung	Rechtsgrundlage
1	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Krankenhausstatistik (BFS)	jährlich, drei Monate nach Jahresabschluss	elektronisch	Art. 84a Abs. 1 Bst. f KVG
2	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Geschäftsbericht bestehend aus - Jahresrechnung - Bilanz, - Erfolgsrechnung, - Mittelflussrechnung, - Eigenkapitalnachweis, - Anhang	jährlich, sechs Monate nach Jahresabschluss	in Papierform und elektronisch	Art. 127 SpVG

		- Jahresbericht			
3	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Leistungsdaten gemäss Vorgabe des Spitalamts	vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
4	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Sammelrechnungen gemäss Vorgabe des Spitalamts	jährlich, gemäss Auftrag	elektronisch	Art. 127 SpVG
5	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Medizinische Statistik der Krankenhäuser nach Standort sowie Zusatzdatensatz Psychiatrie	vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsabschluss	elektronisch	Art. 84a Abs. 1 Bst. f KVG
6	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Kostenträger Datensatz nach Vorgaben der SwissDRG AG	jährlich, vier Monate nach Jahresabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
7	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Daten zur Qualitätssicherung (Qualitätsindikatoren, Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität)	gemäss Auftrag	in Papierform und elektronisch	Art. 127 SpVG
8	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	ITAR_K-Modell (integriertes Tarifmodell Kostenträgerrechnung nach Rekolet®)	jährlich am 1. Mai des Folgejahres	elektronisch	Art. 15 VKL <sup>1</sup> , Art. 127 SpVG
9	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Daten zur Ausübung des Rückgriffsrechts des Kantons nach Artikel 79a KVG	vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG und Art. 79a KVG
10	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Statistik der Sozialmedizinischen Institutionen (BFS)	jährlich, drei Monate nach Jahresabschluss	elektronisch	Art. 84a Abs. 1 Bst. f KVG
11	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Zustand der Gebäude: - Gebäudebezeichnung - Gebäudenummer (eindeutig) - Baujahr - Volumen - Neuwert - Neuwert pro Volumen - Zustandswert - Zustandswert pro Neuwert (Z/N) - Rückstände - Instandstellung Annuität pro Jahr - Instandhaltung Annuität pro Jahr - Rückstände Unterhalt	jedes dritte Jahr, beginnend am 1. Oktober 2016	Erhebung nach Methode Stratus, Lieferung als Excel-Tabelle oder in Form eines Berichts	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 1 SpVV
12	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Massnahmenplanung zu den Gebäuden: - Projektbezeichnung - Betroffenes Gebäude - Umsetzungsstart - Umsetzungsdauer - Kosten	jährlich am 1. Oktober	Erhebung aus Massnahmenplan des Leistungserbringers, Lieferung als Excel-Tabelle oder in Form eines Berichts	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 1 SpVV
13	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Finanzierung der Gebäude: vgl. Ziff. 2	vgl. Ziff. 2	vgl. Ziff. 2	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 1 SpVV
14	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Gemietete Gebäude: - Mietobjektbezeichnung	jährlich am 1. Oktober	Erhebung aus Mietvertrag, Lieferung als	Art. 56 SpVG und Art. 18a

<sup>1</sup> Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (SR 832.104)

	ser	- Baujahr - Fläche - Monats- oder Jahresmiete - Mietdauer - Kündigungsfrist		Excel-Tabelle oder als importierbar ins Excel	Abs. 2 SpVV
15	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Investitionskostenanteil	jährlich am 1. Oktober	Erhebung gemäss Berechnung durch Listenspital oder Listengeburtshaus	Art. 56 SpVG
16	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Lebenszyklusmanagement: Finanzbedarf zur Refinanzierung der weiteren Infrastruktur	jährlich am 1. Oktober	Erhebung gemäss Berechnung durch Listenspital oder Listengeburtshaus	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 3 SpVV

		<b>Aus- und Weiterbildungsleistungen</b>	<b>Zeitpunkt</b>	<b>Art der Lieferung</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
17	Erbringer von Spitalleistungen	Ist-Stellenplan für Pflege und Betreuung sowie für medizinische und medizintherapeutische nichtuniversitäre Gesundheitsberufe	jährlich, vier Monate vor Jahresende	elektronisch	Art. 127 SpVG
18	Erbringer von Spitalleistungen	Höhe der tatsächlich erbrachten Ausbildungsleistung	jährlich, zwei Monate nach Jahresende	elektronisch	Art. 127 SpVG

## Anhang 6

### Die Zeilen

Einsatzzahlen (gem. Definition im Leistungsvertrag, Art. 81 SpVV), sofern sie nicht im System AVANTI erfasst sind	vierteljährlich	einen Monat nach Quartalsabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
Information zu Personal, Standorten und Fahrzeugen (gem. Definition im Leistungsvertrag, Art. 81 SpVV)	jährlich	drei Monate nach Jahresabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
Controllingdatei (inkl. Personalstatistik) und Stellenplan für den Vollzug von Art. 30 bis 39	vierteljährlich	einen Monat nach Quartalsabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
Ist-Stellenplan Pflege und Betreuung und MTT-Berufe	jährlich	vier Monate vor Jahresende	elektronisch	Art. 127 SpVG

### werden ersetzt durch

Einsatzzahlen (gem. Definition im Leistungsvertrag), sofern sie nicht im System AVANTI erfasst sind	vierteljährlich	einen Monat nach Quartalsabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
Information zu Personal, Standorten und Fahrzeugen (gem. Definition im Leistungsvertrag)	jährlich	drei Monate nach Jahresabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
Controllingdatei (inkl. Personalstatistik) und Stellenplan für den Vollzug von Art. 31 bis 40	vierteljährlich	einen Monat nach Quartalsabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
Ist-Stellenplan für Pflege und Betreuung sowie für medizin-technische und medizin-therapeutische	jährlich	vier Monate vor Jahresende	elektronisch	Art. 127 SpVG

nichtuniversitäre Gesundheitsberufe				
-------------------------------------	--	--	--	--

Folgende Zeilen werden aufgehoben:

Qualitätsbericht	jährlich	fünf Monate nach Jahresabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
Zustand und Refinanzierung der Infrastruktur	jährlich	1. Oktober	elektronisch	Art. 11 EV KVG, Art. 18 und 19 SpVV

Weitere Änderungen in Anhang 6 betreffen nur den französischen Text.

## II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF) :

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind folgende, durch besondere Gesetzgebung eingesetzte ständige Kommissionen zugeordnet:

*a* bis *q* unverändert,

*r* Beirat für medizinische Innovationen.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

2. Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV):

## Anhang 2

Zu Artikel 31a

Nicht universitäre Gesundheitsberufe sind:

<i>a</i>	Unverändert
<i>b</i>	Höhere Berufsbildung (Höhere Fachschule): 1. und 2. Unverändert
	3. (neu) Eidgenössischer Fachausweis für Fachfrau Langzeitpflege und –betreuung und Eidgenössischer Fachausweis für Fachmann Langzeitpflege und –betreuung
<i>c</i>	Unverändert
<i>d</i>	Unverändert

## III.

Die Einführungsverordnung vom 2. November 2011 zur Änderung vom 21. Dezember 2007 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EV KVG) (BSG 842.111.2) wird aufgehoben.

## IV.

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*